



Allgemeine Bedingungen zur Überlassung und Nutzung von Schaltern in den Terminalanlagen der Fraport AG

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil A – Bedingungen für die Überlassung von Schaltern

1. Abschnitt: Regelungen zur Überlassung von Schaltern zur Passagierabfertigung

1. Allgemeine Bedingungen
- II. Überlassung von Check-in-Schaltern und personell besetzten Bag-Drop-Schaltern
- III. Überlassung von Transfer-Schaltern
- IV. Überlassung von Lost & Found-Schaltern

2. Abschnitt: Regelungen zur Überlassung von Verkaufs- und Ticketschaltern

Teil B – Bedingungen für die Nutzung von Schaltern

1. Abschnitt: Regelungen für die Nutzung von Schaltern zur Passagierabfertigung
2. Abschnitt: Regelungen für die Nutzung von Verkaufs -und Ticketschaltern

Teil C – Sonstige Regelungen

Präambel

Die Fraport AG hat in ihrer Funktion als Betreiberin des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main die Aufgabe, Flughafeneinrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. In Wahrnehmung ihrer Infrastrukturverantwortung stellt sie in den Terminalanlagen des Flughafens gegen Entgelt unterschiedliche Schalter zur Nutzung bereit. Dabei steht die Fraport AG in der Verantwortung, die begrenzt zur Verfügung stehenden Kapazitäten nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien zu verteilen.

Am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main stehen unterschiedlichen Nutzergruppen eine aus räumlichen und technischen Gründen begrenzte Anzahl von Schaltern zur Passagierabfertigung sowie Verkaufs- und Ticketschalter zur Verfügung. Zur angemessenen Berücksichtigung der einzelnen Nutzergruppen werden die jeweiligen Schaltertypen nach für jede Gruppe adäquaten Regelungen zur Nutzung bereitgestellt.

Teil A - Bedingungen für die Überlassung von Schaltern

1. Differenzierung der Schaltertypen

1. Die Fraport AG stellt Schalter zur Passagierabfertigung sowie Verkaufs- und Ticketschalter zur Verfügung.

2. Schalter zur Passagierabfertigung sind Check-in-Schalter, personell besetzte Bag-Drop-Schalter, Transfer-Schalter sowie Lost & Found-Schalter. Diese Schalter unterscheiden sich wie folgt:

2.1 Check-in-Schalter dienen im Rahmen der Fluggastabfertigung und Fluggastbetreuung insbesondere der Kontrolle von Reiseunterlagen, der Ausstellung von Bordkarten sowie der Registrierung des Gepäcks und dessen Beförderung bis zu den Sortieranlagen des Flughafens. An Check-in-Schaltern dürfen Umbuchungen sowie der Verkauf von Sonderleistungen jeglicher Art (insbesondere Visa-Service, Bezahlung von Übergepäck, Aufpreiszahlung für Upgrades, XXL-Seats sowie Notausgang-Plätze) nicht durchgeführt werden .

2.2 Personell besetzte Bag-Drop-Schalter sind spezielle Check-in-Schalter, an denen der Fluggast sein Reisegepäck unter der Voraussetzung aufgeben kann, dass er bereits im Besitz einer Bordkarte ist.

2.3 Transfer-Schalter ermöglichen die Fluggastabfertigung und Fluggastbetreuung während des Transits oder bei Anschlussflügen. Sie dienen ausschließlich der Ausstellung von Bordkarten für Anschlussflüge und Flugumbuchungen.



2.4 Lost & Found-Schalter ermöglichen insbesondere die Gepäckermittlung bei dessen Verlust sowie der Entgegennahme von Meldungen bei der Beschädigung von aufgegebenen Gepäckstücken.

3. Verkaufs- und Ticketschalter sind Schalter für Luftverkehrsgesellschaften, Reiseveranstalter, Reisebüros und sonstigen Ticket-Agenten, an denen Flugtickets sowie weitere reise- und flugvertragliche Leistungen angeboten werden.

II. Entgelte der Schalterüberlassung

Die Entgelte für die Überlassung von Schaltern in den Terminalanlagen der Fraport AG sowie für die weiteren Einrichtungsgegenstände ergeben sich aus dem jeweils gültigen Verzeichnis der Leistungsentgelte (im Internet abrufbar unter: http://www.fraport.de/content/fraport-ag/de/misc/binaer/produkte-services/verzeichnis-der-leistungsentgelte/jcr:content.fileNdL%20deutsch_Januar%202012.pdf).

1. Abschnitt: Regelungen zur Überlassung von Schaltern zur Passagierabfertigung

1. Allgemeine Bedingungen

1. Schalter zur Passagierabfertigung werden ausschließlich Luftverkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt, die diese Schalter für die Abfertigung ihrer Flugpassagiere sowie zur Fluggastbetreuung beim An- und Abflug benötigen.

2. Einem Luftverkehrsunternehmen können von der Fraport AG Schalter überlassen werden, sofern es den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main entsprechend dem jeweils gültigen Flugplan tatsächlich anfliegt und kein zwingender Grund einer Überlassung entgegensteht. Ein zwingender Grund ist insbesondere gegeben, sofern eine Luftverkehrsgesellschaft in die „List of airlines banned within the EU“ (im Internet abrufbar unter: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_en.htm) in ihrer jeweils aktuellen Fassung aufgenommen wurde oder entsprechende behördliche Auflagen oder Vorgaben bestehen, denen die Fraport AG Folge zu leisten hat.

3. Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Schalter bzw. von Schaltern in einem bestimmten Terminalbereich besteht nicht.

II. Überlassung von Check-in-Schaltern und personell besetzten Bag-Drop-Schaltern

1. Grundsätze einer stundenweisen Schalterüberlassung

1.1 Check-in-Schalter und personell besetzte Bag-Drop-Schalter werden den Luftverkehrsunternehmen grundsätzlich lediglich stundenweise überlassen, damit die Fraport AG allen Luftverkehrsunternehmen die vom Verkehrsflughafen Frankfurt/Main abfliegen, den Zugang zu den in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Check-in-Schaltern ermöglichen kann.

1.2 Der voraussichtlich benötigte Schalterbedarf der Luftverkehrsgesellschaften, die Dauer der Schalterbereitstellung sowie der Schalterstandort in den Terminalbereichen, der sich nach Möglichkeit in der Nähe der jeweiligen Gatepositionen befindet, werden in einer Überlassungsvereinbarung zwischen der Fraport AG und dem Luftverkehrsunternehmen festgehalten. Eine konkrete Festlegung der bei einem Flugereignis von den Luftverkehrsgesellschaften zu nutzenden Schalter findet in der Überlassungsvereinbarung nicht statt; diese erfolgt im konkreten Zuweisungsverfahren durch die Fraport AG. Bei zwingenden Gründen kann eine Verlagerung des vereinbarten Schalterstandortes erfolgen. Einzelheiten hinsichtlich Überlassungsdauer, Schalterbedarf und Schalterstandort befinden sich nachfolgend unter Ziffer 11.3 und 11.4 dieses Abschnitts.

1.3 Die konkrete Schalterbelegung erfolgt durch die Fraport AG einen Tag vor dem jeweiligen Flugereignis. Mit der vorherigen Buchung der Luftverkehrsunternehmen erfolgt der



Leistungsabruf aus der Überlassungsvereinbarung. Die Zuweisung kann außerhalb der in der Überlassungsvereinbarung festgelegten Schalterposition erfolgen. Zudem ist bei Flugplanunregelmäßigkeiten eine kurzfristige Verschiebung der bereits zugewiesenen Position möglich. Das nähere Verfahren der konkreten Schalterzuweisung ist in Ziffer 11.5 dieses Abschnitts geregelt.

1.4 Die Luftverkehrsunternehmen haben auch dann keinen Anspruch auf eine Überlassung bestimmter Schalter, wenn dem jeweiligen Luftverkehrsunternehmen bereits mehrfach derselbe Schalter durch die Fraport AG zugewiesen wurde.

1.5 Der Anspruch der Luftverkehrsunternehmen, nach Maßgabe dieser Bedingungen ihre Flüge selbst einzuchecken, kann dadurch ausgeübt werden, dass sie einen Dritten Handlungspartner mit der Durchführung des Check-ins beauftragen.

2. Inhalt der Überlassungsvereinbarung

2.1 Jedes Luftverkehrsunternehmen hat für die stundenweise Überlassung von Check-in-Schaltern und personell besetzten Bag-Drop-Schaltern vor der Aufnahme des Flugbetriebes eine Überlassungsvereinbarung mit der Fraport AG zu schließen, in der Anzahl der überlassenen Schalter, Terminalstandort und Nutzungszeiten der Schalter festgelegt werden. Die Festlegung der bei einem Flugereignis jeweils entgeltspflichtigen Belegung der Schalter erfolgt im Verfahren der konkreten Zuweisung durch die Fraport AG.

2.2 Der Terminalstandort der Schalter wird von der Fraport AG vor jeder neuen Flugplanperiode überprüft und die Überlassungsvereinbarung wird gegebenenfalls an den jeweiligen Flugplan angepasst.

2.3 Die Fraport AG kann aufgrund ihres betrieblichen Interesses an reibungslosen und effizienten Prozessen bei der Passagierabfertigung mit einzelnen Luftverkehrsunternehmen eine Vereinbarung über eine dauerhafte Überlassung von Check-in-Schaltern und personell besetzten Bag-Drop-Schaltern mit einer exklusiven Nutzung treffen, wenn durch das Luftverkehrsunternehmen während eines ganzjährigen Flugplans täglich eine gleichmäßige Auslastung mehrerer Schalter, die sich über die gesamte Betriebszeit des Flughafens erstreckt, gewährleistet ist. Ein Anspruch auf eine Überlassung von Schaltern individuell auf Dauer besteht nicht.

3. Überlassungsdauer und Schalterbedarf

3.1 Die Dauer der Überlassung von Check-in-Schaltern und personell besetzten Bag-Drop-Schaltern ist abhängig von dem bevorstehenden Flugereignis und der Größe des von dem jeweiligen Luftverkehrsunternehmen zum Einsatz gebrachten Luftfahrzeugs.

3.2 Die Schalterbereitstellung beginnt grundsätzlich maximal 3 Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit und endet spätestens zur planmäßigen Abflugzeit. In betrieblich begründeten



ten Ausnahmefällen (insbesondere Verspätungen) sind Verlängerungen bzw. Verkürzungen der Öffnungszeiten möglich.

3.3 Zur Ermittlung des Schalterbedarfs werden entsprechend dem Passagieraufkommen folgende Abfertigungskapazitäten pro Schalter zugrunde gelegt

3.3.1 Linien- bzw. Charterflüge mit einfachem Point-to-Point-Verkehr (z.B. ohne aufwändige Passkontrolle oder Besonderheiten): 30 Pax/h

3.3.2 Standard-Linienflüge (z.B. mit Passkontrolle und wenigen zusätzlichen Eingaben wie etwa FQTV-Nummern und nur teilweise mit Through-Check-in): 20 Pax/h

3.3.3 Non-Standard-Linienflüge (z.B. mit Passkontrolle und Zusatzeingaben sowie API oder ETA): 15 Pax/h

3.3.4 Personell besetzte Bag-Drop-Schalter: 40 Pax/h

3.4 Als Richtgröße für die Bemessungsgrenze des durchschnittlichen Schalterbedarfs werden grundsätzlich bei Linienflügen 80 Prozent und bei Touristik-Flügen 90 Prozent der Sitzplatzkapazität der eingesetzten Luftfahrzeuge zugrunde gelegt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei einem hohen Gruppen-Check-in Anteil, einem erhöhtem Zeitbedarf für Passagierbefragungen oder bei Flügen mit hohem Übergepäckanteil) können auch höhere oder niedrigere Passagierzahlen pro Stunde angesetzt werden.

4. Schalterstandort

4.1 Die Überlassung von Check-in-Schaltern und personell besetzten Bag-Drop-Schaltern erfolgt nach betrieblicher Möglichkeit der Fraport AG korrespondierend zu der Gateposition des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens bei dem betreffenden Flugereignis.

4.2 Beim Vorliegen von zwingenden Gründen ist die Fraport AG berechtigt, Luftverkehrsunternehmen zeitweise oder dauerhaft einen Schalterstandort in einem anderen Terminalbereich oder einem anderen Terminal zuzuweisen. Als Gründe für eine solche Verlagerung kommen insbesondere in Betracht:

4.2.1 übergeordnete behördliche, auch internationale Vorgaben, denen die Fraport AG Folge zu leisten hat. Dies ist unter anderem der Fall, wenn Flüge in zentral koordinierten Bereichen nicht mehr abgefertigt werden dürfen;

4.2.2 Baumaßnahmen oder Maßnahmen zur Brandschutzertüchtigung ;

4.2.3 Flugplanänderungen bzw. Änderung des Fluggerätes mit der Folge, dass

- die Schalteranzahl am vorhandenen Standort nicht mehr ausreicht;



- die Kapazität von Hallenbereichen nicht mehr ausreicht;
- Fluchtwege verstellt werden bzw. Brandschutzauflagen nicht eingehalten werden können;
- der ordnungsgemäße Ablauf der Sicherheitskontrollen und Abfertigungsabläufe gefährdet wird;
- die Kapazität der Fraport eigenen Anlagen in Teilbereichen bei Flugplanänderungen bzw. Fluggerät-Wechsel nicht mehr ausreicht.

4.3 Im Falle einer Verlagerung des Schalterstandortes teilt die Fraport AG dies den Luftverkehrsunternehmen mindestens zwei Wochen vor dem Verlagerungszeitpunkt mit.

4.4 Ein Wechsel des Handlingpartners oder der Beitritt zu bzw. Austritt aus einer „Airline-Allianz“ begründet für ein Luftverkehrsunternehmen keinen Anspruch auf Überlassung von Schaltern an einem anderen Standort.

5. Konkrete Zuweisung der Schalter

5.1 Die Luftverkehrsunternehmen haben Buchungen für Check-in-Schalter und personell besetzte Sag-Drop-Schalter mindestens 48 Stunden vor dem Flugereignis unter Angabe der für das jeweilige Flugereignis relevanten Daten (insbesondere Flugzeugtyp, Abflugzeit) vorzunehmen. Die Buchungsdaten an die E-Mail-Adresse: resource@fraport.de zu übermitteln.

5.2 Die Fraport AG teilt dem Luftverkehrsunternehmen oder seinem Handlingpartner 24 Stunden vor dem jeweiligen Flugereignis per E-Mail oder per Telefax die genaue Schalterbelegung mit. Bei zwingenden betrieblichen oder baulichen Gründen kann eine Zuweisung außerhalb der in der Überlassungsvereinbarung festgelegten Schalterposition erfolgen.

5.3 Planmäßig durchgeführte Flugereignisse genießen bei der Schalterzuweisung Vorrang gegenüber verspäteten bzw. unregelmäßigen Flugereignissen. Die Fraport AG behält sich daher eine kurzfristige Verschiebung der bereits zugewiesenen Schalterposition bei Flugplanunregelmäßigkeiten (z.B. Verspätungen, Flugausfälle) vor.

5.4 Stornierungen von bereits gebuchten Schaltern haben mindestens 48 Stunden vor dem Flugereignis zu erfolgen. Im Falle einer späteren Stornierung behält sich die Fraport AG vor, die gebuchte Schalternutzungszeit in Rechnung zu stellen, sofern eine Überlassung des Schalters an ein anderes Luftverkehrsunternehmen in diesem Zeitraum nicht mehr möglich ist.

III. Überlassung von Transfer-Schaltern

1. Transfer-Schalter werden den Luftverkehrsunternehmen in Abhängigkeit des Umfangs von Transferflügen im Rahmen der am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main bestehenden Kapazitäten zur Verfügung gestellt.
2. Die Überlassung von Transfer-Schaltern erfolgt durch Zuweisung durch die Fraport AG.
3. Bei einer exklusiven Nutzung von Transfer-Schaltern hat das Luftverkehrsunternehmen eine Überlassungsvereinbarung mit der Fraport AG zu schließen. Ein Anspruch auf eine Überlassung von Transfer-Schaltern individuell auf Dauer besteht nicht.

IV. Überlassung von Lost & Found-Schaltern

1. Lost & Found-Schalter werden den Luftverkehrsunternehmen bei einem ausreichend großen Passagier- und Gepäckaufkommen im Rahmen der am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main bestehenden Kapazitäten zur Verfügung gestellt.
2. Die Überlassung von Lost & Found-Schaltern erfolgt durch Zuweisung durch die Fraport AG.
3. Bei einer exklusiven Nutzung von Lost & Found-Schaltern hat das Luftverkehrsunternehmen eine Überlassungsvereinbarung mit der Fraport AG zu schließen. Ein Anspruch auf eine Überlassung von Lost & Found-Schaltern individuell auf Dauer besteht nicht.

2. Abschnitt: Regelungen zur Überlassung von Verkaufs und Ticketschaltern

1. Allgemeine Bedingungen

1. Verkaufs- und Ticketschalter werden vorrangig Luftverkehrsunternehmen überlassen, die den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main nach dem jeweils aktuellen Flugplan anfliegen.
2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Verkaufs- und Ticketschalter können von Ticket-Agenten und Reisebüros angemietet werden. Die Fraport AG bemüht sich, jeder Nutzergruppe im Falle von Kapazitätsengpässen ein Kontingent an Schalter zur Verfügung zu stellen.
3. Über die Überlassung eines Verkaufs- und Ticketschalters ist zwischen der Fraport AG und dem Nutzer ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen, in der Anzahl der überlassenen Schalter und Terminalstandort festgelegt werden.
4. Die Überlassung der Verkaufs- und Ticketschalter erfolgt für die im Mietvertrag vorgesehene Dauer.
5. Eine Überlassung ist ausgeschlossen, wenn ein Interessent im Rahmen eines früheren Mietverhältnisses mit der Fraport AG gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat und die Pflichtverletzung zu einer Kündigung des Mietverhältnisses von Seiten der Fraport AG geführt hat.

II. Verteilungskriterien

1. Die Verkaufs- und Ticketschalter werden nach der zeitlichen Reihenfolge der schriftlichen Eingänge der Anträge bei der Fraport AG zugewiesen.
2. Freie Verkaufs- und Ticketschalter werden an die Interessenten auf Grundlage einer Warteliste unter vorrangiger Berücksichtigung von Luftverkehrsunternehmen vergeben. Deren Reihenfolge ist bindend. Nimmt ein Interessent ein ihm von der Fraport AG zur Schalternutzung unterbreitetes Angebot innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht an, rückt der nächste Interessent auf der Warteliste nach.
3. Im Falle von Kapazitätsengpässen können einem Ticket-Agenten oder Reisebüro in einem der Terminalbereiche A, B, C, D oder E maximal vier Schalter überlassen werden.

III. Schalterstandort

1. Es besteht kein Anspruch der Nutzer auf Überlassung bestimmter Schalter bzw. von Schaltern in einem bestimmten Terminalbereich.



2. Verkaufs- und Ticketschalter in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Check-in-Schaltern werden vorrangig denjenigen Luftverkehrsunternehmen überlassen, die an den daneben sich befindenden Schaltern Check-ins durchführen.

3. Bei einer Verlagerung der Check-in-Schalter verliert das Luftverkehrsunternehmen den Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei den entsprechenden Verkaufs- und Ticketschaltern.

Teil B – Bedingungen für die Nutzung von Schaltern

1. Abschnitt: Regelungen für die Nutzung von Schaltern zur Passagierabfertigung

1. Überlassungszwecke

1.1 Die Check-in-Schalter sowie die personell besetzten Bag-Drop-Schalter werden den Luftverkehrsunternehmen lediglich zur Durchführung des Check-ins zur Verfügung gestellt. Weitere Sonderleistungen jeglicher Art dürfen an ihnen nicht durchgeführt werden.

1.2 Transfer-Schalter werden den Luftverkehrsunternehmen lediglich für die Fluggastabfertigung und Fluggastbetreuung während des Transits oder bei Anschlussflügen zur Verfügung gestellt.

1.3 Lost & Found-Schalter werden den Luftverkehrsunternehmen zur Gepäckermittlung sowie zur Entgegennahme von Meldungen bei Verlust oder Beschädigung von aufgegebenen Gepäckstücken zur Verfügung gestellt.

1.4 Eine jeweils anderweitige oder darüber hinausgehende Nutzung ist ohne eine vorherige, schriftliche Zustimmung der Fraport AG nicht gestattet.

2. Ausstattung der Schalter

2.1 Die Check-in-Schalter (einschließlich personell besetzten Bag-Drop-Schalter) werden von der Fraport AG mit Logo-Monitoren, einer Abfallmulde, einem Schalterstuhl, einem internem Telefonanschluss, Stromanschlüssen sowie einer Wiegeeinheit (Waage und Wiegebänder) ausgestattet.

2.2 Die Transfer-Schalter sowie die Lost & Found-Schalter werden von der Fraport AG mit einem Schalterkorpus (einschließlich Tischplatte), einem Unterschrank, einer Abfallmulde, einem Schalterstuhl sowie einem Lichtkasten über dem Schalter (ohne Einsatz) ausgestattet. Die erforderliche Scheibe für den Lichtkasten ist zum Schalternutzer bereitzustellen bzw. von diesem zu beschaffen. Der Monitor stellt eine Sonderleistung dar und kann vom Nutzer bei der Fraport AG gegen ein gesondertes Entgelt angemietet werden.

2.3 Die EDV-Ausstattung der Check-in-Schalter, der personell besetzten Bag-Drop-Schalter, der Transfer-Schalter sowie der Lost & Found-Schalter mit CUTE-Workstations, Boarding-Pass-Printer, Bag-Tag-Printer erfolgt entsprechend dem vom Frankfurt CUTE-CLUB (Common Use Terminal Equipment Local User Board) für die jeweilige Funktion vorgesehenen Standard und wird vom GUTE-CLUB für alle Nutzer zur Verfügung gestellt. Diese Überlassung findet in der Verantwortlichkeit des CUTE-CLUB statt, so dass für die Überlassung von der Fraport AG keine Entgelte erhoben werden. Die Kosten der Überlassung richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des CUTE-CLUB.



2.4 Die jeweilige EDV-Ausstattung der Schalter darf durch die Nutzer nicht entfernt oder ohne vorherige Zustimmung der Fraport AG verändert werden .

3. Nutzung weiterer Einrichtungsgegenstände

3.1 Das Aufstellen eigener Einrichtungsgegenstände ist aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Schalter nicht gestattet. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist die Fraport AG berechtigt, die Einrichtungsgegenstände nach schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zu entfernen . Die dafür entstehenden Kosten hat das Luftverkehrsunternehmen zu tragen.

3.2 Weitere Einrichtungsgegenstände können von den Luftverkehrsunternehmen von der Fraport AG angemietet werden.

4. Einstellen des Unternehmenslogos / Nutzung der Logo-Monitore über den Check-in-Schaltern

4.1 Die Luftverkehrsunternehmen sind für das Einstellen ihrer Unternehmenslogos auf den Monitoren über den für die Abfertigung vorgesehenen Schalter für die Dauer des Check-in selbst verantwortlich. Dazu hat das Luftverkehrsunternehmen sein Logo der Fraport AG mindestens sieben Tage vor dem Flugereignis in elektronischer Form zur Verfügung stellen (Fachbereich IUK-AF3, E-Mail an die Adresse: logo@fraport.de), damit es ins EDV-System eingestellt werden kann.

4.2 Auf den Monitoren über den Check-in-Schaltern müssen für die Dauer des Check-ins die Logos des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens angezeigt werden.

4.2.1 Optional können auf den Monitoren zusätzlich angezeigt werden: Der Beginn und das Ende des Check-ins, die Flugnummer, der Zielort, die an dem Schalter jeweils einzucheckende Sitzplatzklasse (Economy Class, Business Class und First Class) sowie weitere spezifische Angaben zu Sonderflügen.

4.2.2 Es ist untersagt, auf den Monitoren jegliche Art und Form der Preisinformationen insbesondere zu XXL-Seats, Übergepäck, Vorabend-Check-ins oder Werbung anzuzeigen.

4.3 Das jeweilige Unternehmenslogo bzw. die optionalen Anzeigen dürfen lediglich während der überlassenen Nutzungsdauer auf dem Monitor eingeblendet werden. Ein Gebrauch außerhalb der Nutzungszeit ist nicht gestattet. Nach Beendigung der Abfertigung sind die Logos des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens sowie die ggf. vorhandenen weiteren Anzeigen durch das Logo der Fraport AG zu ersetzen.

5. Verkehrssicherungspflicht / Steuerung der Passagiere

5.1 Für die Dauer der Sehalternutzung obliegt den Luftverkehrsunternehmen die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der überlassenen Schalter zur Passagierabfertigung.

5.2 Vor den ihnen zugewiesenen Check-in-Schaltern und personell besetzten Bag-Drop-Schaltern sind die Luftverkehrsunternehmen während der Überlassungsdauer für die ordnungsgemäße Steuerung der Passagiere (Lining) und die jederzeitige Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

Aus der jeweils gültigen Allgemeinen Flughafenordnung sind insbesondere die Brandschutzordnung und die Richtlinie zur Nutzung von Tensatoren (im Internet abrufbar unter: <http://www.fraport.de/content/fraport/de/misc/binaer/kompetenzen/business-services/richtlinien/5-1-2-allgemeine-flughafenordnung-d-pdf/jcr:content.file/5-1-2-allgemeine-flughafenordnung-d.pdf>) einzuhalten. Weiterhin sind die Luftverkehrsunternehmen für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Flughafen-Benutzungsordnung (im Internet abrufbar unter: http://www.fraport.de/content/fraport/de/misc/binaer/kompetenzen/business-services/richtlinien/5-1-1-flughafen-benutzungsordnung-d-01_11_2011.pdf) in ihrer jeweils geltenden Fassung verantwortlich.

5.2.1 Innerhalb der vor den Schaltern befindlichen grünen Markierungen sind die Luftverkehrsunternehmen zur Durchführung des Linings insbesondere unter Berücksichtigung der Richtlinie zur Nutzung der Tensatoren berechtigt und verpflichtet.

5.2.2 Sofern ein Lining außerhalb der grün gekennzeichneten Fläche ausnahmsweise erforderlich sein sollte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fraport AG. Dazu ist die Notwendigkeit von dem Luftverkehrsunternehmen beim Flughafenbetreiber mindestens zwei Wochen vor dem betreffenden Flugereignis schriftlich anzuzeigen.

5.2.3 Die Luftverkehrsunternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass der Rückstau von Passagieren beim Check-in so gering wie möglich gehalten wird. Es wird angestrebt, dass eine Check-in-Wartezeit von in der Regel 10 Minuten je Passagier nicht überschritten wird. Die maximale Check-in-Wartezeit beträgt 20 Minuten je Passagier. Bei wiederholtem Nichterreichen dieser Zielwerte erörtert die Fraport AG mit dem Sehalternutzer ausreichende Abhilfemaßnahmen.

5.3 Sofern das Fluggastaufkommen es erfordert, sind die Luftverkehrsunternehmen vor den überlassenen Transfer- sowie Lost & Found-Schaltern gehalten, anstehende Fluggäste so zu lenken, dass zu keinem Zeitpunkt die Betriebsabläufe anderer Luftverkehrsunternehmen oder Fraport AG beeinträchtigt werden. Die Luftverkehrsunternehmen sind für die jederzeitige Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Allgemeinen Flughafenordnung und



der Flughafen-Benutzungsordnung in ihrer Jeweils geltenden Fassung an diesen Schaltern verantwortlich.

5.4 Die Fraport AG behält sich bei wiederholten Verstößen gegen die in den Ziffern 5.2 bis 5.3 genannten Bestimmungen vor, Dritte mit der Passagiersteuerung zu beauftragen bzw. diese selbst vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt das betroffene Luftverkehrsunternehmen.

6. Veränderungen der Schalter

6.1 Den Luftverkehrsunternehmen ist es untersagt, Veränderungen gleich welcher Art (insbesondere bauliche Eingriffe) am überlassenen Schalter sowie an den überlassenen Ausstattungsgegenständen ohne schriftliche Zustimmung der Fraport AG vorzunehmen.

6.2 Verstößt ein Schalternutzer gegen diese Regelung, so ist er der Fraport AG zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Im Wiederholungsfalle steht der Fraport AG das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

6.3 Sämtliche von der Fraport AG genehmigte Veränderungen am Schalter durch bauliche Maßnahmen, Um- und Einbauten müssen nach den Baustoffklassen 81 bzw. A2 brand-schutz zertifiziert sein.

7. Reinigung / Schäden

7.1 Die Luftverkehrsunternehmen haben während der Dauer der Überlassung die Schalter pfleglich zu behandeln.

7.2 Nach Ende der Nutzungsdauer haben die Luftverkehrsgesellschaften den Schalter in ordnungsgemäßem Zustand zu räumen und von Abfall zu säubern.

7.3 Schäden im Schalterbereich sind der Fraport AG unverzüglich anzuzeigen.

8. Haftung

8.1 Die Schalternutzer haften der Fraport AG für alle Schäden, die schuldhaft durch das Luftverkehrsunternehmen, seine Mitarbeiter, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Handlingagenten eines Luftverkehrsunternehmens sowie die ihm zuzuordnenden Kunden und andere zu ihm in Beziehung stehenden Personen am Schalter verursacht werden. Den Luftverkehrsunternehmen obliegt der Entlastungsbeweis. Dies gilt unabhängig vom Verschulden auch für Schäden, die beim Betrieb des Schalters entstehen. Der Schalternutzer stellt die Fraport AG frei, wenn diese wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird.



8.2 Die Luftverkehrsunternehmen haben Schäden, für die sie gemäß der vorstehenden Ziffer 8.1 eintreten müssen, unverzüglich zu beseitigen. Kommen sie dieser Verpflichtung, auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer von der Fraport AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Fraport AG die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Sehalternutzers vornehmen lassen. Bei Gefahr im Verzug oder unbekanntem Aufenthalt des Sehalternutzers bedarf es keiner schriftlichen Mahnung und Fristsetzung.

8.3 Die Luftverkehrsunternehmen sind von ihrer Haftung ganz oder teilweise befreit, wenn oder soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Fraport AG oder ihrer Mitarbeiter vorliegt oder von der Fraport AG beauftragte Dritte an der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben. Die Fraport AG haftet auch bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Werbung

9.1 Mit der Überlassung von Schaltern zur Durchführung der Passagierabfertigung räumt die Fraport AG dem Sehalternutzer kein Recht zu Werbemaßnahmen auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main ein. Der Sehalternutzer ist lediglich berechtigt, nach Abstimmung mit der Fraport AG seine Unternehmensbezeichnung über dem Schalter anzubringen.

9.2 Ausdrücklich untersagt ist eine Beschilderung vor und/oder hinter sowie seitlich der überlassenen Schalter an Wänden, Tafeln etc.

9.3 Verkehrsführende Hinweisschilder sind mit der Fraport AG abzustimmen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Infrastrukturbetreibers.

9.4 Nicht genehmigte Werbeaktivitäten gleich welcher Art sind durch die Sehalternutzer unverzüglich zu unterlassen bzw. auf seine Kosten zu entfernen.

9.5 Die Fraport AG ist im Falle von Verstößen der Sehalternutzer gegen die Bestimmungen der Ziffer 9 berechtigt, auf deren Kosten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen, wenn der Sehalternutzer nicht unverzüglich selbst für Abhilfe sorgt. Der Sehalternutzer ist verpflichtet, das Betreten der Schalter zu diesem Zweck und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch Beauftragte der Fraport AG zu dulden.

10. Brandschutz

10.1 Die Luftverkehrsunternehmen haben die Brandschutzordnung als Teil der Allgemeinen Flughafenordnung der Fraport AG in ihrer jeweils gültigen Fassung gewissenhaft zur Kenntnis zu nehmen und strengstens zu befolgen.



10.2 Der Sehalternutzer hat zudem die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zum Brandschutz (z.B. Hessische Bauordnung, Hausprüf-Verordnung) sowie die mitgeteilten Auflagen der Behörden strengstens einhalten.

10.3 Der Sehalternutzer hat sicherzustellen, dass von ihm beauftragte Dritte Kenntnis von der Brandschutzordnung sowie den weiteren einschlägigen Regelungen haben und die Bestimmungen einhalten.

11. Abfall

11.1 Für die Entsorgung von Abfällen gelten insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Flughafenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

11.2 Darüber hinaus sind für die Abfallentsorgung auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie die Abfall- und Gebührensatzung der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

12. Besondere Bedrohungslagen / Evakuierungsübungen

Bei Bestehen besonderer krimineller oder terroristischer Bedrohungslagen für den Luft- und Personenverkehr am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main hat der Sehalternutzer den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Anordnungen der Behörden und/oder der Fraport AG umgehend Folge zu leisten.

13. Kautio

13.1 Die Fraport AG kann vor dem Abschluss der Überlassungsvereinbarung, spätestens jedoch zwei Wochen vor der ersten Inbetriebnahme des Schalters eine Kautio verlangen. Die Höhe der zu leistenden Kautio beträgt das Sechsfache des Monatsentgeltes. Bei der Nutzung von Check-in-Schaltern wird das durchschnittliche Monatsentgelt auf der Grundlage der laut Flugplan der Flugperiode vorgesehenen Flugereignisse berechnet. Bei den weiteren Schaltern zur Passagierabfertigung beträgt die Höhe der zu leistenden Kautio das Dreifache des Monatsentgeltes. Wird die Kautio trotz Nachfristsetzung von 8 Tagen nicht gestellt, kann die Fraport AG von der Überlassungsvereinbarung zurücktreten.

13.2 Die Kautio dient zur Befriedigung aller Zahlungsansprüche der Fraport AG aus der Überlassung des Schalters sowie der Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere der Ansprüche auf Entgelt, Nutzungsentschädigung sowie von Schadensersatzansprüchen einschließlich der Kosten einer notwendigen Rechtsverfolgung, unabhängig von der Anspruchsgrundlage.

13.3 Die Kautio ist als Barkautio zu leisten. Die Fraport AG ist verpflichtet, die Barkautio von ihrem Vermögen getrennt zu halten und die empfangende Kautio verzinslich anzule-



gen. Die Kautionsverzinsung erfolgt in Höhe des 6-Monats-EURIBOR. Die Zinsen während der Vertragslaufzeit dienen der Sicherung der Werthaltigkeit der Kautionsleistung. Bei Rückgabe der Barkautionsleistung stehen die aufgelaufenen Zinsen dem Schalturnutzer zu.

13.4 Mit vorheriger Zustimmung der Fraport AG ist der Nutzer berechtigt, die Kautionsleistung durch eine unwiderrufliche Bankbürgschaft einer europäischen Großbank oder Sparkasse zu stellen. Die Bürgschaftserklärung ist unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage gem. § 770, 771 BGB abzugeben. Darüber hinaus muss die Bürgschaft unter Verzicht auf das Hinterlegungsrecht erteilt werden und darf nicht befristet sein. Der Schalturnutzer hat auf Verlangen das Bürgschaftsformular der Fraport AG zu verwenden.

13.5 Die Überlassung der Schalter kann die Fraport AG so lange verweigern, wie der Nutzer die vereinbarte Sicherheit nicht erbracht hat.

13.6 Die Sicherheit ist nach Beendigung des Überlassungsvertrages herauszugeben, sobald und soweit die Fraport AG gegen den Nutzer keine Ansprüche mehr hat.

2. Abschnitt: Regelungen für die Nutzung von Verkaufs- und Ticketschaltern

1. Überlassungszweck

1.1 Verkaufs- und Ticketschalter werden den Luftverkehrsgesellschaften, Reiseveranstaltern, Reisebüros sowie sonstigen Ticket-Agenten lediglich zum Verkauf von Flugtickets und sonstigen reisevertraglichen Leistungen zur Verfügung gestellt.

1.2 Eine anderweitige oder darüber hinausgehende Nutzung ist ohne eine vorherige, schriftliche Zustimmung der Fraport AG nicht gestattet.

2. Ausstattung der Schalter

2.1 Die Verkaufs- und Ticketschalter werden von der Fraport AG mit einem Schalterkorpus (einschließlich Tischplatte), einem Unterschrank, einer Abfallmulde, einem Schalterstuhl sowie einem Lichtkasten über dem Schalter (ohne Einsatz) ausgestattet.

2.2 Die für den Lichtkasten erforderliche Scheibe ist zum Schalternutzer bereitzustellen bzw. von diesem zu beschaffen. Der Monitor stellt eine Sonderleistung dar und kann vom Nutzer bei der Fraport AG gegen ein gesondertes Entgelt angemietet werden.

3. Betriebspflicht

3.1 Für angemietete Verkaufs- und Ticketschalter besteht werktags eine Betriebspflicht in der Kernzeit von 10 bis 19 Uhr. In dieser Zeit hat der Nutzer sicherzustellen, dass der Schalter besetzt ist und betrieben wird.

3.2 Luftverkehrsgesellschaften und deren Handlingagenten können nach Abstimmung mit der Fraport AG von der Betriebspflicht ausgenommen werden.

4. Verkehrssicherungspflicht

4.1 Für die Dauer der Schalternutzung obliegt den Schalternutzern die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der überlassenen Schalter. Sie sind für die jederzeitige Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Allgemeinen Flughafenordnung sowie der Flughafen-Benutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung verantwortlich.

4.2 Sofern das Personenaufkommen es erfordert, hat der Schalternutzer darauf hinzuwirken, dass anstehende Personen zu keinem Zeitpunkt die Betriebsabläufe anderer Luftverkehrsgesellschaften oder der Fraport AG beeinträchtigen.

4.3 Sofern die Schalternutzer diese Sicherungspflicht nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt oder wahrnehmen kann, wird die Fraport AG diese auf Kosten der Luftverkehrsgesellschaft nach entsprechender vorheriger fruchtloser Aufforderung durchführen bzw.



durchführen lassen. Der Sehalternutzer ist zur Erstattung eines hieraus resultierenden Schadens verpflichtet.

6. Veränderungen der Schalter

5.1 Den jeweiligen Sehalternutzern ist es untersagt, Veränderungen gleich welcher Art (insbesondere bauliche Eingriffe) am überlassenen Schalter sowie an den überlassenen Ausstattungsgegenständen ohne schriftliche Zustimmung der Fraport AG vorzunehmen.

5.2 Verstößt ein Sehalternutzer gegen diese Regelung, so ist er der Fraport AG zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Im Wiederholungsfalle steht der Fraport AG das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

5.3 Sämtliche von der Fraport AG genehmigte Veränderungen am Schalter durch bauliche Maßnahmen, Um- und Einbauten müssen nach den Baustoffklassen 81 bzw. A2 brand-schutzzertifiziert sein.

6. Verhaltensregel n / Schäden

6.1 Die Sehalternutzer haben während der Dauer der Überlassung die Schalter pfleglich zu behandeln.

6.2 Schäden im Sehalterbereich sind der Fraport AG unverzüglich anzuzeigen.

6.3 Die Nutzer haben an ihnen überlassenen Schaltern stets Personal einzusetzen, das ein gepflegtes Erscheinungsbild hat und sich nicht gegenüber Wettbewerbern geschäftsschädigend verhält.

6.4 Sind Verstöße gegen vorstehende Verhaltensregel n nach einem fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist von dem Mieter nicht behoben, kann die Fraport AG das Vertragsverhältnis über den überlassenen Schalter außerordentlich kündigen.

6.5 Nach Ende der Nutzungsdauer haben die Sehalternutzer den Schalter in ordnungsgemäßem Zustand an die Fraport AG zurückzugeben.

7. Haftung

7.1 Die Sehalternutzer haften der Fraport AG für alle Schäden, die schuldhaft durch den Sehalternutzer, seine Mitarbeiter, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die ihm zuzuordnenden Kunden und andere zu ihr in Beziehung stehenden Personen am Schalter verursacht werden. Den Sehalternutzern obliegt der Entlastungsbeweis. Dies gilt unabhängig vom Verschulden auch für Schäden, die beim Betrieb des Schalters entstehen. Der Sehalternutzer stellt die Fraport AG frei, wenn diese wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird.



7.2 Die Sehalternutzer haben Schäden, für die sie gemäß der vorstehenden Ziffer 7.1 einstehe n müssen, unverzüglich zu beseitigen. Kommen sie dieser Verpflichtung, auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer von der Fraport AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Fraport AG die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Sehalternutzers vornehmen lassen. Bei Gefahr im Verzug oder unbekanntem Aufenthalt des Sehalternutzers bedarf es keiner schriftlichen Mahnung und Fristsetzung.

7.3 Der Sehalternutzer ist von seiner Haftung ganz oder teilweise befreit, wenn oder soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Fraport AG oder ihrer Mitarbeiter vorliegt oder von der Fraport AG beauftragte Dritte an der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben. Die Fraport AG haftet auch bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8. Werbung

8.1 Mit der Überlassung von Verkaufs- und Ticketschaltern räumt die Fraport AG dem Sehalternutzer kein Recht zu Werbemaßnahmen auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main ein. Der Sehalternutzer ist lediglich berechtigt, nach Abstimmung mit der Fraport AG seine Unternehmensbezeichnung über dem Schalter anzubringen .

8.2 Eine Beschilderung vor und/oder hinter sowie seitlich der überlassenen Schalter an Wänden, Tafeln etc. ist untersagt. Eventuell abweichende Vereinbarungen regelt der Mietvertrag.

8.3 Verkehrsführende Hinweisschilder sind mit der Fraport AG abzustimmen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Infrastrukturbetreibers.

8.4 Nicht genehmigte Werbeaktivitäten gleich welcher Art sind durch die Sehalternutzer unverzüglich zu unterlassen bzw. auf seine Kosten zu entfernen.

8.5 Die Fraport AG ist im Falle von Verstößen der Sehalternutzer gegen diese Bestimmungen der Ziffer 8 berechtigt, auf deren Kosten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen, wenn der Sehalternutzer nicht unverzüglich selbst für Abhilfe sorgt. Der Sehalternutzer ist verpflichtet, das Betreten der Schalter zu diesem Zweck und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch Beauftragte der Fraport AG zu dulden.

9. Mietsicherheit

9.1 Die Fraport AG kann vor dem Abschluss des Mietvertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor der ersten Inbetriebnahme des Schalters eine Kaut ion verlangen. Die Höhe der zu leistenden Kaut ion beträgt das Sechsfache des Monatsentgeltes .

9.2 Die Kaut ion dient zur Befriedigung aller Zahlungsansprüche der Fraport AG aus der Überlassung des Schalters sowie der Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere



der Ansprüche auf Entgelt, Nutzungsentschädigung sowie von Schadensersatzansprüchen einschließlich der Kosten einer notwendigen Rechtsverfolgung, unabhängig von der Anspruchsgrundlage.

9.3 Die Kautionsleistung ist als Barkautionsleistung zu leisten. Die Fraport AG ist verpflichtet, die Barkautionsleistung von ihrem Vermögen getrennt zu halten und die empfangene Kautionsleistung verzinslich anzulegen. Die Kautionsleistung verzinst sich in Höhe des 6-Monats-EURIBOR. Die Zinsen während der Vertragslaufzeit dienen der Sicherung der Werthaltigkeit der Kautionsleistung. Bei Rückgabe der Barkautionsleistung stehen die aufgelaufenen Zinsen dem Sehalternutzer zu.

9.4 Mit vorheriger Zustimmung der Fraport AG ist der Nutzer berechtigt, die Kautionsleistung durch eine unwiderrufliche Bankbürgschaft einer europäischen Großbank oder Sparkasse zu stellen. Die Bürgschaftserklärung ist unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage gemäß § 770, 771 BGB abzugeben. Darüber hinaus muss die Bürgschaft unter Verzicht auf das Hinterlegungsrecht erteilt werden und darf nicht befristet sein. Der Sehalternutzer hat auf Verlangen das Bürgschaftsformular der Fraport AG zu verwenden.

9.5 Die Sicherheit ist nach Beendigung des Überlassungsvertrages herauszugeben, sobald und soweit die Fraport AG gegen den Nutzer keine Ansprüche mehr hat.

10. Brandschutz

10.1 Die Sehalternutzer haben die Brandschutzordnung als Teil der Allgemeinen Flughafenordnung der Fraport AG in ihrer jeweils gültigen Fassung gewissenhaft zur Kenntnis zu nehmen und strengstens zu befolgen.

10.2 Zudem haben sie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zum Brandschutz (z.B. Hessische Bauordnung, Hausprüf-Verordnung) sowie die mitgeteilten Auflagen der Behörden strengstens einhalten.

10.3 Der Sehalternutzer hat sicherzustellen, dass von ihm ggf. beauftragte Dritte Kenntnis von der Brandschutzordnung sowie den weiteren einschlägigen Regelungen haben und die Bestimmungen einhalten.

11. Abfall

11.1 Für die Entsorgung von Abfällen gelten insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Flughafenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

11.2 Weiterhin sind für die Abfallentsorgung auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie die Abfall- und Gebührensatzung der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.



12. Besondere Bedrohungslagen / Evakuierungsübungen

Bei Bestehen besonderer krimineller oder terroristischer Bedrohungslagen für den Luft- und Personenverkehr am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main hat der Sehalternutzer den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Anordnungen der Behörden und/oder der Fraport AG umgehend Folge zu leisten.

Teil C - Sonstige Regelungen

I. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

II. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Bedingungen zur Überlassung und Nutzung von Schaltern in den Terminalanlagen der Fraport AG treten am 01.07.2013 in Kraft und ersetzen die bisherige Schalterbenutzungsordnung.

III. Änderungen dieser Überlassungs- und Nutzungsbedingungen

1. Die Fraport AG ist berechtigt, diese Bedingungen jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern.


2. Über Änderungen dieser Überlassungs- und Nutzungsbedingungen wird die Fraport AG die Schalternutzer mindestens 30 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Der Nutzer kann den Änderungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und wird die Schalternutzung nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortgesetzt, so gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf zu erbringenden Leistungen als wirksam vereinbart.

3. Bei der Mitteilung weist die Fraport AG auf die vorgenannte Frist sowie die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hin.

Fraport AG
Flugbetriebs- und Terminalmanagement,
Unternehmenssicherheit
60547 Frankfurt/Main

 J. Olf / 3

Dr. P.D. Prümm


i.V.
M. Pfeffer